



Unterlagen für die Behandlung von Adoptionsgesuchen (minderjährig)

Der Zentralbehörde Adoption c/o Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz, Postfach 1240, 6431 Schwyz, sind für die Behandlung von Gesuchen um Aussprechung einer Adoption die nachstehend bezeichneten Unterlagen einzureichen:

Unterlagen zuhanden der Adoptionsbehörde

1. Für die Adoptiveltern

- Von den Adoptiveltern unterzeichnetes Gesuch, das die Beweggründe für die Adoption erklärt (Beilage „Adoptionsgesuch“).
- Ausweis über den registrierten Familienstand (Formular 7.3) für beide Ehegatten, anzufordern beim Zivilstandsamt des Heimatortes, und eine Kopie der ID.
- Ausländische Staatsangehörige, die noch nicht im Schweizerischen Zivilstandsregister Infostar erfasst sind, reichen anstelle des Ausweises über den registrierten Familienstand folgende Dokumente ein: je eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Kopie des Reisepasses, Kopie des Ausländerausweises (gegebenenfalls weitere Dokumente gemäss Zivilstandsamt).
- Je eine Wohnsitzbestätigung (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle) als Nachweis des gemeinsamen Haushalts.
- Gegebenenfalls Wohnsitzbestätigung des Wohnortes, wo dem zu adoptierenden Kind Pflege und Erziehung erwiesen wurde (wenn dieser vom Wohnort des gemeinsamen Haushalts abweicht).
- Kurzer Lebenslauf der Adoptiveltern (Schulen, Ausbildung, bisherige und gegenwärtige berufliche Tätigkeit, usw.).
- Persönliche Angaben über die Adoptiveltern wie
 - wirtschaftliche Lage der Adoptiveltern (aktuelle Lohnabrechnungen, Kopie der letzten Steuererklärung; aktuelle Betreibungsregisterauszüge);
 - Familienverhältnisse (z.B. Stammbaum und Beschreibung der Kontakte);
 - Gesundheit der Adoptiveltern (Arztzeugnisse);
 - Bisherige Entwicklung des Pflegekindes;
 - Wenn Nachkommen vorhanden sind: Wie stellen sich diese zur beabsichtigten Adoption? Schriftliches Einverständnis und Kontaktdaten beilegen.

- Scheidungsurteil bzw. Trennungsurteil (wird unter anderem für die Feststellung der Regelung der elterlichen Sorge über die Kinder benötigt).
- Bewilligung der Zentralen Behörde für die Aufnahme eines Pflegekindes; gegebenenfalls Pflegekind-Vertrag und Adresse der Stelle, die das Kind vermittelt hat.

2. Für das Adoptivkind (je Kind)

- Geburtsschein für das schweizerische Adoptivkind, anzufordern beim Zivilstandsamt des Geburtsortes.
- Personenstandsausweis (Formular 7.1) für das schweizerische Adoptivkind, anzufordern beim Zivilstandsamt des Heimatortes, und eine Kopie der ID.
- Für das ausländische Adoptivkind: Geburtsurkunde, Kopie des Reisepasses, Kopie des Ausländerausweises (gegebenenfalls weitere Dokumente gemäss Zivilstandsamt).
- Wohnsitzbestätigung des Wohnortes, wo dem zu adoptierenden Kind Pflege und Erziehung erweisen wurde (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle).
- Im Falle einer Vormundschaft/Beistandschaft: Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Errichtung der Vormundschaft/Beistandschaft und die Bestellung eines Vormundes/Beistandes.
- Wenn Bevormundete/Verbeiständete adoptiert werden: die Zustimmung (Bericht und Antrag) des Vormundes/Beistandes sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Beschluss im Original).
- Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern zur Adoption des Kindes inkl. Vormerkung im Protokoll der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Entscheid über Absehen von deren Zustimmung (Art. 265a Abs. 2 ZGB).
- Wenn bereits im Herkunftsland des Kindes ein Adoptionsverfahren oder Verfahren betreffend Vormundernennung durchgeführt wurde, dann benötigen wir eine beglaubigte Kopie des Entscheides, sowie beglaubigte Kopien der Zustimmungserklärungen der leiblichen Eltern zur Adoption. Diese Zustimmungserklärungen sind nur dann nicht notwendig, wenn im ausländischen Adoptionsentscheid ausdrücklich festgestellt wird, dass das Kind „für verlassen erklärt“ wird, oder dass die Zustimmungserklärung der Eltern bei der zuständigen Behörde abgegeben wurde und rechtskräftig ist.
- Zustimmung des urteilsfähigen Adoptivkindes (das Bundesgericht nimmt Urteilsfähigkeit ab einem Alter von ca. 12-14 Jahren an [BGE 119 II 1, E. 4b; BGer 5C.251/2001 vom 19.04.2002]).
- Erklärung in Sachen Anhörung des Heimatstaates des Adoptivkindes (Beilage „Erklärung in Sachen Anhörung des Heimatstaates“).
- Arztzeugnis über den Gesundheitszustand.

Alle fremdsprachigen Dokumente müssen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung (auf Deutsch) vorliegen.

Die Dokumente dürfen nicht älter als sechs Monate alt sein. Dauert das Verfahren länger, liegt es im Ermessen des Untersuchungsorgans neue zu verlangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen werden vertraulich behandelt. Nicht benötigte, originale Dokumente werden sofort nach Behandlung des Gesuchs auf Anfrage hin retourniert.